

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Tautenhain

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Tautenhain oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Tautenhain nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Tautenhain zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach den Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Tautenhain für verbrauchtes Material, wie z. B. Löschmittelzusätze, Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.
- d) für Einsätze, die ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden dauern, die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

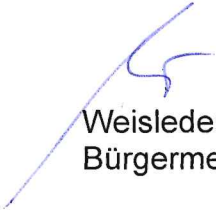
§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Tautenhain ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 09.09.1998 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Tautenhain, den 26.01.2015


Weisleder
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Tautenhain wurde gemäß Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom

02.02.2015 bis 11.02.2015

ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 30.03.2015


Weisleder
Bürgermeister



Anlage 1**Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tautenhain**

Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Gebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

1. Personalkosten

1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Tautenhain nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

Ortsbrandmeister, Stellvertreter und Einsatzleiter	20,00 €
übrige Einsatzkräfte je Person	15,00 €

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

Einsatzleiter	20,00 €
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 €
Stellung eines Fahrzeuges pro Tag erhoben.	80,00 €

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.3 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand

250,00 € bis 1.000,00 €/Stunde

2. Sachkosten

2.1 Stundensätze und km- Tarife für Fahrzeuge und Anhänger

HLF 10	325,00 €/Std.
KLF-Th	25,00 €/Std.
FwA für Schlauch	10,00 €/Std.
FwA Transport	10,00 €/Std.
2.2 Kilometerpauschale je km	4,88 €/HLF

1,00 €/KLF
Anlage 2

3. Gebühren für den Einsatz von Geräten

Stromaggregat bis 5,0 KVA	15,00 €/Std.
Stromaggregat ab 5,0 KVA	20,00 €/Std.
Hochdruckreiniger	10,00 €/Std.
Rettungsgerätesatz Hydraulik	50,00 €/Std.

3.3. Atemschutzgeräte

Pressluftatmer inkl. Atemschutzmaske	30,00 €/Std.
--------------------------------------	--------------

3.4 Geräte zur Wasserbeförderung

TS (Tragkraftspritze)	20,00 €/Std.
Tauchpumpe (TP 4)	15,00 €/Std.
Abwassertauchpumpe (ATP 15)	20,00 €/Std.
sonstige wasserführende Armaturen	10,00 €/Std.
B-Druckschläuche	15,00 €/Std.
C-Druckschläuche	10,00 €/Std.
Saugschlauch	10,00 €/Std.
Kübelspritze	15,00 €/Tag

3.5 Sonstige feuerwehrtechnische Geräte

Motorkettensäge	10,00 €/Std.
Säbelsäge	10,00 €/Std.
Handscheinwerfer	5,00 €/Std.
Adalit- Lampen	7,50 €/Std.
Beleuchtungssatz	20,00 €/Std.

4. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen des § 3 Abs. 5 a) bis c) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Fluchthaube (einmalig zu verwenden) je nach Beschaffungspreis

Tautenhain, den 26.01.2015


 Weisleder
 Bürgermeister

-Siegel-

Berechnung Streckenkosten HLF

Durchschnittliche jährliche Fahrleistung Abschreibung	1.600 km
Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung)	286.333 €
./.. Landes- und sonstige Zuschüsse	75.000 €
	211.333 €
Nutzungsdauer 15 Jahre Abschreibung jährlich	14.089 €
Treibstoffkosten (durchschnittlicher Verbrauch x durchschnittliche jährliche Fahrleistung) (1.600km/445 Liter)*1.600 km	5.733 €
Motorenöl, Sonstiges, Wartung und Reparaturen, Batteriedienst, Reifen und Zubehör	1.674 €
Versicherung	378 €
	7.785 €
Kosten je Kilometer	<u>4,88 €</u>

Ausrückestundenkosten HLF

Einsatzstunden jährlich 68	
Auf die Einsatzstunden entfallender Teil der jährlichen Abschreibung (im Verhältnis zu den Jahresstunden)	14.089 €
Reparatur und Wartung von Geräten und Ausrüstung des Fahrzeuges	7.805 €
Betriebsmittel für Geräte und Ausrüstung des Fahrzeuges	200 €
Kosten der Einsatzstunde	<u>325 €</u>